

## B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 (8) BBauG zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gemarkung Spradow "An der Bindingstraße" (genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold vom 22.12.1976, Az.: 35.21.11-301/Sp. 6)

### 1. Grund für die Aufstellung

Die Stadt Bünde beabsichtigt, für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Spradow Flur 6 Flurstück 1100 eine 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gemarkung Spradow "An der Bindingstraße" durchzuführen.

Der Bebauungsplan setzt für dieses Grundstück reines Wohngebiet, zwingend drei- und viergeschossige Bebauung in offener Bauweise fest. Desweiteren ist auf dem Grundstück eine Teilfläche für die Anlegung von Gemeinschaftsstellplätzen und Gemeinschaftsgaragen vorgesehen.

Die Planänderung wurde durch den Grundstückseigentümer angeregt, da eine mehrgeschossige Wohnbebauung auch langfristig - das Grundstück ist bereits seit Jahren voll erschlossen - nicht zu realisieren war. Angepaßt an die umliegende Siedlungsstruktur soll nun eine Einzelhausbebauung verwirklicht werden.

Die Stadt Bünde ist besonders daran interessiert, diesen seit Jahren voll erschlossenen Grundstücksbereich einer Bebauung zuzuführen. Die Änderung des Bebauungsplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

### 2. Regelungen für die Baugrundstücke

Die Planung setzt eine ein- bis zweigeschossige Einzelhausbebauung fest. Desweiteren sind Aussagen zu Dachneigung, Firstrichtung und weiteren textlichen Ergänzungen gemacht. Die geplante Bebauung fügt sich nahtlos in die umliegende Bebauung ein.

### 3. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden nicht berührt. Bei zukünftigen Erdbewegungen (Kanalisation, Straßen- und Hausbauarbeiten) wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Hinweis aufgenommen, daß die in den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz aufgeführten Verpflichtungen beachtet werden.

### 4. Kosten

Für die Stadt Bünde ergeben sich die die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes keine Kosten. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert; bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bünde, den 20. Februar 1986

Der Stadtdirektor  
In Vertretung



(Walter)  
Techn. Beigeordneter